

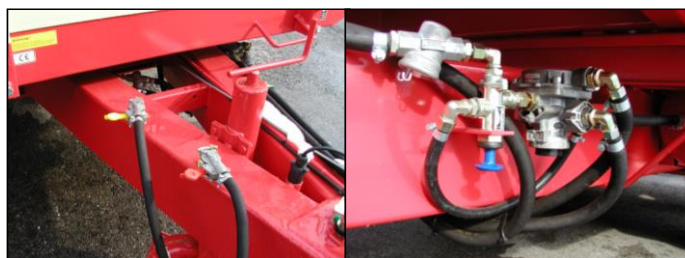
Ziehen von "Nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern" mit Zugmaschinen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h

Voraussetzungen:

1. Das Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht mehr als **18.000 kg** betragen.
2. Der Anhänger muss eine Bremsanlage haben, die auf alle Räder wirkt, wenn die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges betätigt wird.
(Anmerkung: Betätigung über Steuergerät unzulässig)
3. Die Bremsanlage des Anhängers muss auch bei Stillstand des Motors des Zugfahrzeuges wirksam sein (Druckspeicher muss vorhanden sein).
4. Die Wirksamkeit der Anhängerbremse muss dem Gesamtgewicht entsprechend eingestellt sein (Bremskraftregler).
5. Die Bremsverzögerung muss mindestens 2 m/sec^2 betragen.
6. Die Feststellbremse muss rein mechanisch sein.
7. Am Anhänger muss ein Herstellerschild mit folgenden Angaben montiert sein:
 - a) Fahrgestellnummer
 - b) Baujahr
 - c) Höchstgewicht des Anhängers
 - d) Wirksamkeit der Bremsanlage
8. Der Anhänger muss entsprechende Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler aufweisen.
9. Am Anhänger muss eine 25 km-Tafel angebracht sein.

Zulässige Bremsanlagen

Druckluftbremsanlagen



oder

Hydraulische Bremsanlagen
mit Druckspeicher und
Lastregelventil betätigt über
die Betriebsbremsanlage des
Zugfahrzeuges



Weitere Informationen unter www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm